

Allgemeine Reise- und Freizeitbedingungen

Stadtjugendring Schwabach K.d.Ö.R.

1. – Veranstalter und Anmeldung / Verfahren

Der Stadtjugendring Schwabach K.d.Ö.R. (nachfolgend **SJR Schwabach** genannt) ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit. Die Freizeiten werden in der Regel von Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen betreut, sind auf die Gruppe hin und pädagogisch orientiert. Sie sind daher nicht mit kommerziellen Reiseangeboten zu vergleichen. Dennoch sind wir gesetzlich verpflichtet, einige reiserechtliche Bestimmungen in unsere Teilnahmebedingungen aufzunehmen.

Die Anmeldung zu einer Freizeitmaßnahme erfolgt zunächst über eine Online-Voranmeldung über die Website des Stadtjugendring Schwabach. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn

- die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeunterlagen beim Veranstalter eingegangen sind und
- der Teilnahmebeitrag fristgerecht überwiesen wurde.

An den Fahrten können nur Personen des jeweils angegebenen Alters teilnehmen.

Bei Freizeiten findet entweder ein Vortreffen ca. 4 Wochen vor der Maßnahme statt oder die Teilnehmenden erhalten rechtzeitig vor Beginn ein Rundschreiben (Per Mail) mit allen wichtigen Informationen. Mit der Anmeldung erklären Sie sich damit einverstanden, dass die angegebenen Daten beim Veranstalter gespeichert und zur Durchführung der Maßnahme verwendet werden.

Foto- und Videoaufnahmen

Teilnehmerinnen bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen müssen im Rahmen der Anmeldung Foto- und Videoaufnahmen zustimmen. Die Zustimmung oder Ablehnung erfolgt über die digitale Voranmeldung.

2. Zahlung des Teilnahmebeitrags

Sofern in der Zahlungsaufforderung keine andere Frist angegeben ist, ist der gesamte Teilnahmebeitrag bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme zu überweisen. Im Falle einer anderweitig benannten Zahlungsfrist gilt diese Frist.

Zahlungen mit genauer Bezeichnung der jeweiligen Maßnahme leisten Sie bitte auf folgendes Konto: Stadtjugendring Schwabach, DE78 7645 0000 0000 0548 09 bei der Sparkasse Schwabach.

3. Leistungen

Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Freizeitausschreibung sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabreden (Wünsche oder Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Stadtjugendring Schwabach.

Vermittelt der SJR Schwabach im Rahmen einer Maßnahme Fremdleistungen, haftet er nicht selbst für deren Durchführung, sofern in der Ausschreibung ausdrücklich auf diese Vermittlung hingewiesen wird.

Von den Teilnehmenden wird erwartet, dass sie sich im Rahmen der Freizeit an gemeinschaftlichen Aufgaben wie Kochen, Spülen oder Aufräumen beteiligen.

4. Höhere Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Veranstalter als auch die Teilnehmenden den Vertrag kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§651j BGB). Der SJR Schwabach erstattet in diesem Fall den gezahlten Teilnahmebeitrag, kann jedoch für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine gegebenenfalls vereinbarte Rückbeförderung zu organisieren. Mehrkosten für eine Rückbeförderung tragen beide Parteien jeweils zur Hälfte.

5. Reiseabsage, Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann bis zum 14. Tag vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn eine in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

Der Veranstalter ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von ihm nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Der SJR Schwabach ist verpflichtet, den Teilnehmer*innen über eine zulässige Reiseabsage bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl bzw. höherer Gewalt oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung unverzüglich nach Kenntnis hiervon zu unterrichten.

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen sind nur zulässig, wenn sie

- nach Vertragsschluss notwendig werden
- nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden
- und den Gesamtcharakter der Reise nicht wesentlich verändern.

Bei erheblichen Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung können Teilnehmende vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt muss innerhalb einer Woche schriftlich per Post/E-Mail erklärt werden.

6. Rücktritt und Umbuchung

Sie können jederzeit vor Beginn der Freizeit schriftlich von der Reise zurücktreten.

Beim Rücktritt von einer Maßnahme beträgt die Bearbeitungsgebühr bei mehrtägigen Maßnahmen 25 €. Zusätzlich beträgt die Stornogebühr:

- 3–4 Wochen vor Maßnahmenbeginn: 50 % des Teilnahmebeitrags
- 2 Wochen vor Maßnahmenbeginn: 70 % des Teilnahmebeitrags
- 1 Woche vor Maßnahmenbeginn: 100 % des Teilnahmebeitrags

Die Stornogebühr entfällt, wenn ein geeigneter Ersatzteilnehmer gestellt wird.

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

Tritt ein/e Teilnehmer*in nach Beginn der Maßnahme zurück, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrags. Zusätzliche Kosten (z. B. Heimreise) gehen zu Lasten der Teilnehmenden bzw. der Erziehungsberechtigten.

7. Vertragsobliegenheiten und Hinweise

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, müssen auftretende Mängel unverzüglich der Freizeitleitung gemeldet werden. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, haben Sie nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche der Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung und des Schadensersatzes, wenn Sie es nicht schuldhaft unterlassen, einen aufgetretenen Mangel während der Reise uns anzuzeigen.

Der Freizeitleitung ist eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Erst danach dürfen Sie selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse Ihrerseits gerechtfertigt ist.

Eine Mängelanzeige nimmt die Freizeitleitung entgegen. Sollte dies nicht möglich oder nicht sinnvoll sein, so wenden Sie sich bitte direkt an den Stadtjugendring.

Gewährleistungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach Reiseende schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden sind.

Gewährleistungsansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Reiseende.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Bei Auslandsfreizeiten können zusätzliche Reisedokumente erforderlich sein. Die Teilnehmenden werden hierüber rechtzeitig informiert. Für die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter*innen selbst verantwortlich.

Werden Einreisebestimmungen nicht eingehalten und kann die Reise deshalb nicht angetreten werden, können Rücktrittskosten entsprechend Abschnitt 5 berechnet werden.

9. Weitere Vereinbarungen

Bei minderjährigen Teilnehmenden übernimmt die Freizeitleitung während der Maßnahme die Aufsichtspflicht. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, den Anweisungen der Freizeitleitung Folge zu leisten. Die Maßnahmen sind Angebote für Kinder und Jugendliche. Die Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) findet bei den Freizeit-Maßnahmen besondere Berücksichtigung.

Mit der Anmeldung erklären sich die gesetzlichen Vertreter*innen damit einverstanden, dass ihr Kind im Falle eines Unfalls oder einer Erkrankung ärztlich behandelt wird. In Notfällen gilt dieses Einverständnis auch für notwendige operative Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes/einer Ärztin für unbedingt notwendig erachtet werden und eine vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Erkrankungen, Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten oder andere gesundheitliche Einschränkungen müssen spätestens bei der Anmeldung mitgeteilt werden. Hierzu kann auch ein

separater Gesprächstermin vereinbart werden.

Teilnehmende mit einer ansteckenden Krankheit dürfen gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes nicht an der Maßnahme teilnehmen.

Mit der Anmeldung erteilen die gesetzlichen Vertreter*innen ihrem Kind außerdem die Erlaubnis zur Teilnahme an altersgerechten Aktivitäten, die nicht ausdrücklich im Programm aufgeführt sind, sowie zum Schwimmen und Baden. Kann oder darf ein Kind nicht schwimmen, ist dies dem Veranstalter ausdrücklich mitzuteilen.

Ebenso erklären sich die gesetzlichen Vertreter*innen damit einverstanden, dass Teilnehmende nach Zustimmung der Freizeitleitung in Gruppen altersgemäße Aktivitäten zeitweise eigenständig unternehmen dürfen. Bei Maßnahmen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (z. B. Bergtouren, erlebnispädagogische Angebote oder Kanufahrten, usw.) bestätigen die Erziehungsberechtigten mit der Anmeldung, dass ihnen der Charakter der Maßnahme bekannt ist.

10. Ausschluss von Teilnehmer*innen von der Maßnahme

Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer*innen vor Beendigung der Maßnahme nach Hause zu schicken. Die Freizeitmaßnahme soll für alle Beteiligten ein wunderschönes Erlebnis sein und bleiben. Wir entscheiden daher nicht leichtfertig. Es kann aber zu Situationen kommen, in denen wir einen Ausschluss für notwendig erachten. Dies geschieht immer nur nach einem intensiven Beratungs- und Entscheidungsprozess aller Beteiligten und als letztmögliche Konsequenz in folgenden Fällen:

Ausschluss durch Störung

Stört ein Kind oder Jugendlicher eine Maßnahme nachhaltig, kann die Freizeitleitung diese Person mit sofortiger Wirkung von der Maßnahme ausschließen. Vor einem Ausschluss erfolgt in der Regel eine Verwarnung. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnahmebeitrags besteht in der Folge eines Ausschlusses nicht. Kosten für eine vorzeitige Heimreise tragen die Teilnehmenden oder deren Erziehungsberechtigte. Ein Ausschluss durch Störung erfolgt insbesondere bei:

- groben oder wiederholten Regelverstößen
- Gefährdung anderer Teilnehmender
- Mobbing
- Drogen- oder Alkoholkonsum
- Straftaten oder vergleichbaren Vorfällen

Ausschluss durch Gefährdung

Wenn das körperliche oder seelische Wohl eines Teilnehmenden gefährdet ist oder die Freizeitleitung die Verantwortung nicht mehr übernehmen kann, kann ein Ausschluss erfolgen. Dies kann z. B. auch bei starkem Heimweh der Fall sein, oder aus gruppenpädagogischen Gründen. Auch in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmebeitrags.

Vor einem Ausschluss werden die gesetzlichen Vertreter*innen unverzüglich informiert.

11. Versicherung

Die Teilnehmenden sind über den Veranstalter pauschal unfall- und haftpflichtversichert. Der Versicherungsschutz greift nicht bei Schäden, die Teilnehmende einander zufügen oder die durch wiederholtes Zuwiderhandeln gegen Anweisungen der Freizeitleitung entstehen.

12. Haftung

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Für Nicht-Körperschäden, die weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, oder die wegen Verschuldens eines Leistungsträgers entstanden sind (§ 651 h Abs. 1 BGB), haftet der Veranstalter nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises. Die deliktische Haftung bleibt hiervon unberührt.

Für Schäden, die durch eigenes Fehlverhalten entstehen (z. B. Missachtung von Anweisungen der Freizeitleitung), haftet der Veranstalter nicht.

Die Unfallschutz- und Haftpflichtversicherung des Veranstalters tritt nur subsidiär ein, wenn Teilnehmer*innen nicht privat versichert sind.

Haftungsansprüche müssen innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden. Macht der Teilnehmer/die Teilnehmer*in (bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen) Haftungsansprüche verspätet geltend, sind diese ausgeschlossen, es sei denn er/sie weist nach, dass die Einhaltung der Frist unverschuldet versäumt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine teuren Wertgegenstände wie Kameras, Tablet-PCs etc. mitgenommen werden sollen. Der Veranstalter schließt deshalb die Haftung für Schäden an solchen Wertgegenständen aus, soweit nicht ein grobes Verschulden oder Vorsatz des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen vorliegt.

13. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartner*innen richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.